



Amtsblatt

des Landkreises Kulmbach

Nummer 6

17. Februar

Jahrgang 2023

INHALT

Widmung eines ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweges im Bereich Holzmühle der Stadt Kulmbach Seite 19

Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte der Gemeinde Neuenmarkt..... Seite 19

Betriebsatzung für den Eigenbetrieb „Stadtwerke Kulmbach“ der Stadt Kulmbach Seite 20

Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kulmbach..... Seite 22

Freiwilliger Landtausch Neufang II Seite 24

Widmung von Straßen und Wegen im Markt Ludwigschorgast..... Seite 24

Problemmüllsammlung 2023..... Seite 25

BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Widmung eines ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweges im Bereich Holzmühle

Der Stadtrat der Stadt Kulmbach hat in seiner Sitzung am 26.01.2023 unter Nr. 6581 beschlossen, den ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg im Bereich Holzmühle gem. Art. 6 Abs. 1 BayStrWG zu widmen.

Das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Kulmbach soll somit zukünftig für die öffentliche Fläche im Bereich Holzmühle folgende Daten ausweisen:

Öffentlicher Feld- und Waldweg (ausgebaut) Holzmühle zur Kreisstraße KU 9

Widmung als: Öffentlicher Feld- und Waldweg (ausgebaut)

Fl.-Nr. 326/4, Gem. Lösau
327/0, Gem. Lösau (Teilfläche)
332/2, Gem. Lösau
393/2, Gem. Lösau

Anfangspunkt: Kreisstraße KU 9
(Südost-Grenze Fl.-Nr. 325, Gem. Lösau)

Endpunkt: Gemarkungsgrenze Lösau
(Nord-Grenze Fl.-Nr. 16,
Gem. Ziegelhüttener Forst)

Länge der Straße: 0,525 km

Baulastträger: Stadt Kulmbach

Kostenersatzpflichtig gem. Art. 54 BayStrWG sind im Umlegungsfall die jeweiligen Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nrn. 326/0, 326/3, 328/0, 328/1, 331/2, 331/4 und 332/0, Gem. Lösau sowie Fl.-Nr. 263/0, Gem. Lehenthal

Die Widmungsverfügung wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt wirksam.

Die Widmungsverfügung sowie das Bestandsverzeichnis können während der allgemeinen Dienststunden im Stadtbauamt Kulmbach, Oberhacken 8, 95326 Kulmbach, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, schriftlich oder zur

Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Kulmbach, Marktplatz 1, 95326 Kulmbach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13 vom 29.06.2007, S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorerschuss zu entrichten.

Kulmbach, 03. Februar 2023

Stadt Kulmbach
Ingo Lehmann
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Neuenmarkt

Bekanntmachung nach § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes über das Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte

Durch das Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes (BMG) zum 01.11.2015 ergeben sich geänderte Bekanntmachungspflichten zur Übermittlung von Meldedaten und einem entsprechenden Widerspruchsrecht.

I. Auskunft an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Das Bundesmeldegesetz sieht vor, dass den Kirchen gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige – nicht das Kirchenmitglied selbst – kann die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Die Auskunftssperre gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

II a) Auskunft an Parteien

Im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene darf die Meldebehörde gemäß § 50 Abs. 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften von nach dem Lebensalter bestimmten Gruppen von Wahlberechtigten erteilen.

Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten werden dabei nicht mit übermittelt. Die Adressen dürfen nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwendet werden. Sie sind vom Empfänger spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

b) Alters- und Ehejubilare

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde lt. § 50 Abs. 2 BMG Auskunft erteilen über Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

c) Auskunft an Adressbuchverlage

Adressbuchverlagen darf gemäß § 50 Abs. 3 BMG Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und aktuelle Anschriften aller Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

III. Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Damit das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr über den freiwilligen Wehrdienst informieren kann, übermitteln die Meldebehörden gemäß § 36 Abs. 2 BMG i.V.m. § 58 c Abs. 1 Soldatengesetz jeweils zum 31. März eines jeden Jahres Angaben zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden (Familienname, Vornamen und gegenwärtige Anschrift). Zum 31.03.2023 sind die Daten von Frauen und Männern mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2024 volljährig werden (Geburtsjahr-gang 2006) zu übermitteln.

Falls Sie keine Informationen durch das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr wünschen, können Sie der Datenweitergabe widersprechen.

Die Bürger haben das Recht, bei der Meldebehörde der **alleinigen Wohnung** oder der **Hauptwohnung** der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen. Der Widerspruch kann eingelegt werden bei der

Gemeinde Neuenmarkt, Hauptstraße 18, 95339 Neuenmarkt, Zimmer Nr. 4 EG.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt jeweils bis zum Widerruf.

Neuenmarkt, 06. Februar 2023

Gemeinde Neuenmarkt
Alexander Wunderlich
Erster Bürgermeister

BEKANTMACHUNG

Stadt Kulmbach

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Kulmbach „Stadtwerke Kulmbach“ vom 08.02.2023

Aufgrund von Artikel 23 Satz 1, Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09.12.2022 (GVBl S. 674) erlässt die Stadt Kulmbach folgende Satzung:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

(1) Die Stadtwerke der Stadt Kulmbach werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Kulmbach geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen Stadtwerke Kulmbach. Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Firmenkurzbezeichnung lautet Stadtwerke.

(3) Das Stammkapital der Stadtwerke beträgt 2.658.717,78 €.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Aufgaben der Stadtwerke sind

- die Versorgung des Stadtgebietes mit Gas, Wasser, Wärme und Strom (Versorgungsbetrieb)
- der Betrieb des Hallen- und Freibades und der Kunsteisbahn (Freizeitanlagen)
- die Abwasserentsorgung des Stadtgebietes (Entsorgungsbetrieb)

(2) Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Stadtwerke fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung der Aufgaben der Stadtwerke kann sich die Stadt (Stadtwerke) im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.

(3) Die Betriebszweige „Betrieb der Freizeitanlagen“ und „Abwasserentsorgung des Stadtgebietes“ werden mit dem „Versorgungsbetrieb“ zu einem einheitlichen Eigenbetrieb zusammengefasst (§ 4 EBV).

(4) Außerhalb des Stadtgebietes können die Stadtwerke im Rahmen der Gesetze tätig werden zur Förderung ihrer in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben.

(5) Die Stadtwerke sind in Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 zuständig für die Regelungen nach kommunalrechtlichen Vorschriften, – einschließlich des Erlasses von Bescheiden – (z.B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen). Entsprechendes gilt auch für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.

§ 3

Für die Stadtwerke zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der Stadtwerke sind:

- Werkleitung (§ 4)
- Werkausschuss (§ 5)
- Stadtrat (§ 6)
- Oberbürgermeister (§ 7)

§ 4

Die Werkleitung

(1) Die Werkleitung besteht aus einem Mitglied (Werkleiter). Für den Werkleiter werden vom Stadtrat ein ständiger Vertreter aus der kaufmännischen Abteilung und ein ständiger Vertreter aus der technischen Abteilung bestellt.

(2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte der Stadtwerke. Laufende Geschäfte sind insbesondere

1. die selbstständige verantwortliche Leitung der Stadtwerke einschließlich Organisation und Geschäftsleitung;
2. wiederkehrende Geschäfte, z.B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden;
3. die Beschaffung der zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 dieser Satzung erforderlichen Energiemengen;
4. der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden sowie der Grundversorgung und Ersatzversorgung;
5. die Regelungen nach § 2 Abs. 5.

soweit nicht der Werkausschuss (§ 5) oder der Stadtrat (§ 6) zuständig ist.

(3) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen Arbeitnehmer. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.

(4) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten der Stadtwerke die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses

verwaltungsmäßig vor. Stadtrat und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten der Stadtwerke die Möglichkeit zum Vortrag.

- (5) In Angelegenheiten der Stadtwerke vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, die Stadt nach außen. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- (6) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete der Stadtwerke übertragen.
- (7) Die Werkleitung hat dem Oberbürgermeister und dem Werkausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

§ 5

Zuständigkeit des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten der Stadtwerke tätig, die dem Beschluss des Stadtrates unterliegen.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werkangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Oberbürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über
 1. Erlass einer Dienstanweisung;
 2. Festlegung privatrechtlicher Versorgungs- bzw. Beförderung- und Benutzungsbedingungen einschließlich allgemeiner Tarife;
 3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 5.000 € übersteigen (§ 15 Abs. 5 S. 2 EBV);
 4. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 S. 2 EBV), soweit sie den Betrag von 12.500 € übersteigen;
 5. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 10.000 € nicht überschreitet;
 6. Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 25.000 € übersteigt;
 7. Stundung von Forderungen des Eigenbetriebes über 6 Monate hinaus, wenn sie im Einzelfall 10.000 € übersteigen;
 8. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 3.000 € beträgt;
 9. Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 2.500 € im Einzelfall beträgt;
 10. Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden;
 11. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder der Werkleitung, deren Stellvertreter und an Bedienstete der Stadtwerke, die mit diesen verwandt sind.

§ 6

Zuständigkeit des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat beschließt über
 1. Erlass und Änderung von Satzungen;
 2. Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder;
 3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse;
 4. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Bediensteten, soweit nicht der Oberbürgermeister zuständig ist;
 5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes;
 6. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;
 7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung;
 8. Rückzahlung von Eigenkapital;

9. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 10.000 € überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu;
10. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen;
11. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Stadtwerke, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben;
12. Änderung der Rechtsform der Stadtwerke.

- (2) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7

Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung und Vorgesetzter der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung.
- (2) Der Oberbürgermeister entscheidet über die Einstellung und Entlassung bei Beamten bis Besoldungsgruppe A 9 mittlerer Dienst (Amtsinspektor), bei Arbeitnehmern bis Entgeltgruppe 8 des TVÖD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt.
- (3) Der Oberbürgermeister erlässt anstelle des Stadtrates und des Werkausschusses für die Stadtwerke dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte. Er hat dem Werkausschuss bzw. dem Stadtrat in der nächsten Sitzung hiervon Kenntnis zu geben.

§ 8

Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Oberbürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Stadtwerke Kulmbach“ durch den Werkleiter bzw. zwei Vertretungsberechtigte.
- (2) Die Werkleitung unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, ihre Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Stadtwerke sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Aufgabenerfüllung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).

§ 11

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Stadtwerke ist das Kalenderjahr.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Stadtwerke Kulmbach vom 9. Dezember 2010 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach vom 16. Dezember 2010, Nr. 49), zuletzt geändert mit Satzung vom 10. Dezember 2015 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach vom 17. Dezember 2015, Nr. 49), außer Kraft.

Kulmbach, 08. Februar 2023
Stadt Kulmbach
Ingo Lehmann
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach

**Gebührensatzung zur
Entwässerungssatzung
der Stadt Kulmbach
(GSEWS)**

vom 08.02.23

Die Stadt Kulmbach erlässt auf Grund der Artikel 2 Absatz 1, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Art. 10b des Gesetzes vom 10.12.2021 (GVBl S. 638), folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenerhebung**

Die Stadt Kulmbach erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Einleitungsgebühren.

**§ 1 a
Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr wird je nach verwendetem Wasserzähler nach dem Dauerdurchfluss oder dem Nenndurchfluss berechnet.

Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenn- oder Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet.

Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern

Q3 = 4	70 € pro Jahr
Q3 = 10	140 € pro Jahr
Q3 = 16	230 € pro Jahr
Q3 = 25	470 € pro Jahr
Q3 = 40	470 € pro Jahr
Q3 = 63	700 € pro Jahr
Q3 = 100	950 € pro Jahr
Q3 = 250	1.400 € pro Jahr
Q3 = 400	1.850 € pro Jahr

**§ 2
Einleitungsgebühren**

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt 2,36 € pro Kubikmeter Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die auf dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist.

Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.

Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird,

oder

3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum 30. Juni des Kalenderjahres mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der

tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommen angesetzt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

Auf Antrag wird die Wassermenge von der Gebührenberechnung abgesetzt, die nachweisbar der Entwässerungsanlage nicht zugeleitet wurde. Zur Feststellung der nichteingeleiteten Wassermenge hat der Gebührenpflichtige den Zählerstand am Tag der Ablesung durch die Wasserversorgungsunternehmen binnen 14 Tagen der Stadt schriftlich zu melden.

(3) Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Er ist durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 20 m³ pro Jahr als nachgewiesen.

Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

Der Nachweis über verbrauchte Wassermengen, die aufgrund von Produktionsverfahren nicht der Entwässerungsanlage zugeleitet werden (z.B. im Endprodukt, im Nebenprodukt, Verdunstung, Verdampfung usw.) ist nur durch die Messung der wirklich eingeleiteten Abwassermenge berücksichtigbar. Wassermengen, die direkt dem Endprodukt zugegeben werden, sind auch durch Wasserzähler nachweisbar. Die Kosten für Einbau, Betrieb und Reparatur hat der Gebührenpflichtige zu tragen. Die eingesetzten Mengenmessungen (IDM, Ultraschall usw.) sind im Abstand von 6 Jahren zu eichen bzw. durch Gutachten des Herstellers auf Messgenauigkeit zu überprüfen. Die Bestätigungen sind der Stadt vorzulegen.

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) Die aus sonstigen Anlagen bezogenen Wassermengen (Brunnen, Niederschlagswasser, zeitlich begrenzte Grundwasserabsenkungen infolge von Baumaßnahmen o.ä.) sind durch geeichte und plombierte Messeinrichtungen nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten zu beschaffen, einzubauen und zu unterhalten hat.

Die Einbaustelle einer solchen Messeinrichtung wird im Benehmen mit dem Verpflichteten durch die Stadt bestimmt. Den Auftragtragten der Stadt ist Zutritt zu der ganzen Versorgungsanlage zu gewähren und die Überprüfung und Ablesung der Messeinrichtung zu gestatten.

(6) Der Betreiber einer Eigenwasserversorgungsanlage ist verpflichtet, Veränderungen an den Messeinrichtungen, Entfernen, Auswechseln und Einbau derselben, sowie Stilllegung der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(7) Im Fall des § 2 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30. Juni des Kalenderjahres mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

**§ 3
Gebührensuschläge / Starkverschmutzungsgebühr**

(1) Für industrielle und gewerbliche Abwässer, deren chemische Sauerstoffbedarfswerte (CSB-Werte) höher sind als 1.100 mg/l und deren Mengen 10.000 m³ pro Jahr übersteigen, wird anstelle der Einleitungsgebühr eine Starkverschmutzungsgebühr nach folgender Formel erhoben:

$$G = g \times \left[1 + \left(\frac{\left[\left(\frac{X}{Y} - 3 \right)^n \times X \right] - 1100}{a} \times \frac{B}{100} \right) \right]$$

Die einzelnen Buchstaben der Formel haben folgende Bedeutung:

- G** = Starkverschmutzungsgebühr in €/m³
g = Einleitungsgebühr für normal verschmutztes Abwasser gemäß § 2 in €/m³
X = Mittlere CSB-Konzentration vom Abwasser des Starkverschmutzers in mg/l (nach DIN aus homogenisierter Probe)
Y = BSB 5-Konzentration (gemessen oder erklärt) aus homogenisierter Probe ohne Nitrifikationshemmer.
 $n = 1$ bei $\frac{X}{Y} > 4$ $n = 0$ bei $\frac{X}{Y} \leq 4$
a = Mittlere CSB-Konzentration von normal verschmutztem Abwasser im Gebiet der Stadt Kulmbach (750 mg/l).
B = Der Jahreskostenanteil der verschmutzungsabhängigen Kosten in % der Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung nach der aus der letzten vorliegenden Jahresrechnung der Stadt Kulmbach entwickelten Betriebskostenabrechnung, wobei die Kosten für die biologische Abwasserreinigung voll und die Kosten für die Schlamm-beseitigung und Abwasserabgabe jeweils zur Hälfte in Ansatz gebracht werden. Dieser wird jährlich öffentlich bekanntgemacht.

- (2) Die Starkverschmutzungsgebühr beträgt maximal die zweifache Einleitungsgebühr pro Kubikmeter Abwasser.

§ 4

Ermittlung der Starkverschmutzungsgebühr

- Betriebe, die der Starkverschmutzungsgebühr entsprechend § 3 Absatz 1 unterliegen, haben ihre Produktionsabwässer in einem oder maximal zwei Messschächten (Probeentnahmeschächte) zusammenzufassen. Produktionsabwässer sind nicht die Abwässer aus Sozialräumen und das Niederschlagswasser. Im jeweiligen Messschacht sind zur Eigenüberwachung der satzungsgemäßen Grenzwerte der pH-Wert und die Temperatur und gegebenenfalls entsprechend § 4 Absatz 2 die Abwassermenge kontinuierlich zu messen und zu dokumentieren.
- Zur Ermittlung der Starkverschmutzungsgebühr werden von der Stadt aus dem Probeentnahmeschacht mindestens sechs 2-h-Mischproben pro Jahr entnommen. Bei zwei Probeentnahmeschächten werden die Proben jeweils gleichzeitig entnommen. In Fällen des Satz 2 errechnet sich der mittlere CSB-Wert aus den CSB-Frachten der Teilströme. Die Teilströme werden durch Abwassermengenmessgeräte, die vom Gebührenschuldner auf seine Kosten in die Probeentnahmeschächte einzubauen sind, gemessen.
- Grundstücksanschlüsse, die ausschließlich der Ableitung von häuslichem Wasser dienen, werden bei der Berechnung der Starkverschmutzungsgebühr nicht berücksichtigt. Für diese Abwassermengen verbleibt es bei § 2.
- Die für die Starkverschmutzungsgebühr maßgebenden CSB-Werte werden aus der homogenisierten Abwasserprobe durch die Stadt in Milligramm (mg) Sauerstoff pro Liter (l) gemessen.
- Der Starkverschmutzungsgebühr wird das arithmetische Mittel der nach Abs. 4 ermittelten CSB-Werte zugrunde gelegt.
- Die Probeentnahmen erfolgen zu unterschiedlichen Zeiten, die von der Stadt festgelegt werden. Die Kosten für die Probeentnahmen und die chemischen Untersuchungen nach Abs. 4 trägt die Stadt.
- Der Gebührenschuldner kann Parallelproben entnehmen und diese unverzüglich auf seine Kosten untersuchen lassen.
- Der Gebührenschuldner kann mehr als sechs Proben pro Jahr oder den Einsatz eines Dauerprobennehmers durch die Stadt beantragen. Diese zusätzlichen Untersuchungen werden bei Mittelwertbildung gemäß Abs. 5 berücksichtigt. Die Kosten für die zusätzlichen Probeentnahmen, den Einsatz eines Dauerprobennehmers und die chemischen Untersuchungen hat der Antragsteller zu tragen.
- Bei Inbetriebnahme von Vorreinigungsanlagen, die erwarten lassen, dass der Zuschlag verringert wird bzw. ganz entfällt, kann

der Gebührenschuldner quartalsabhängige Zwischenabrechnungen verlangen. Die Kosten für evtl. zusätzliche Probeentnahmen und Analysen hat dann der Antragsteller zu tragen.

§ 5

Gebührenabschläge

Wird vor Einleitung der Abwässer im Sinne des § 2 dieser Satzung in die Entwässerungseinrichtung eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um die Hälfte.

Dies gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 6

Entstehung der Gebührenschuld

- Die Einleitungsgebühr bzw. Starkverschmutzungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.
- Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Die betriebsfertige Herstellung des Anschlusses ist der Stadt spätestens nach 14 Tagen mitzuteilen.

Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt.

Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 7

Gebührenschuldner

- Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Einleitungsgebühr werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und durch die Stadtwerke Kulmbach eingehoben.
- Auf die Gebührenschuld sind monatliche Vorauszahlungen in Höhe von einem Elftel der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten.
Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so wird die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung durch die Stadtwerke festgesetzt.
- Für die Wasserabnehmer der Rodacher und Lindauer Gruppe gilt Folgendes:
Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Einleitungsgebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 9

Untersuchungskosten

Für die Untersuchung von Abwasserproben aus Probeentnahmeschächten der Grundstücksentwässerungsanlage werden, sofern zulässige Werte überschritten werden, als Untersuchungskosten die tatsächlich entstandenen Auslagen erhoben.

§ 10

Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 11

Erstattung des Aufwandes für Grundstücksanschlüsse

- Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 EWS ist in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigter) sind Gesamtschuldner. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides fällig.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden.
Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 12
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kulmbach (GSEWS) vom 27. Juni 2017 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach vom 07. Juli 2017, Nr. 26, S. 133) außer Kraft.

Kulmbach, 08. Februar 2023
Stadt Kulmbach
 Ingo Lehmann
 Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG **Amt für Ländliche Entwicklung
Oberfranken**

Markt Wirsberg

**Freiwilliger Landtausch Neufang II
Markt Wirsberg, Landkreis Kulmbach**

Anordnungsbeschluss

Bekanntmachung

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken hat mit Anordnungsbeschluss vom 24.01.2023 das Verfahren Neufang II – Freiwilliger Landtausch – angeordnet.

Der Anordnungsbeschluss und eine Gebietskarte sind in der Verwaltung des Marktes Wirsberg, Sessenreuther Str. 2, 95339 Wirsberg, vom 24.02.2023 mit 24.03.2023 ausgelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Anordnungsbeschluss und die Gebietskarte können innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken unter dem Link „Einleitung und Änderung des Verfahrensgebietes“ eingesehen werden (<https://www.ale-oberfranken.bayern.de/137278/>).

Bamberg, 02. Februar 2023
Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken
 Oskar Deglmann
 Bauberrat

Herausgeber: Landratsamt Kulmbach
Erscheinungsweise: wöchentlich
Bezug: Einzelexemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.
Anschrift: Konrad-Adenauer-Straße 5 (Postfach 1660), 95307 Kulmbach
Verlag: Mediengruppe Oberfranken Zeitungsverlage GmbH & Co. KG Betriebsstätte Kulmbach E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach
Layout: Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429, Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de
Druck: Presse Druck Oberfranken GmbH & Co. KG Gutenbergstraße 11, 96050 Bamberg

BEKANNTMACHUNG **Markt Ludwigschorgast**

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Widmung der neu gebauten, Ortsstraße „Hinterer Bühl“
und mehrerer Fußwege im Baugebiet „Rother Bühl II“**

Der Marktgemeinderat Ludwigschorgast hat in seiner Sitzung vom 03. Mai 2022 die nachfolgend näher bezeichnete neu errichtete Straße sowie die neuen Fußwege gemäß Art. 6 Abs. 1 BayStrWG gewidmet:

Bezeichnung: Hinterer Bühl (Verlängerungsstrecke)
Widmung als: Ortsstraße
Flur-Nr.: 692, Gemarkung Ludwigschorgast
Anfangspunkt: Nördlichen Grenze des Grundstücks Flur-Nr. 692
Endpunkt: Südlichen Grenze des Grundstücks Flur-Nr. 692 am Wendehammer
 Die Straßenlänge beträgt 0,103 km.

Bezeichnung: Fußweg zwischen Schaumbergweg und Hinterer Bühl
Widmung als: beschränkt öffentlicher-Weg
Flur-Nr.: 692, Gemarkung Ludwigschorgast
Anfangspunkt: Endpunkt des Schaumbergwegs an der nordöstlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Flur-Nr. 704/1
Endpunkt: liegt an der Einmündung in die Ortsstraße Hinterer Bühl an der nordöstlichen Grundstücksecke der Flur-Nr. 692/8
 Die Länge des Weges beträgt 0,032 km.

Bezeichnung: Fußweg zwischen Hennebergstraße und Hinterer Bühl
Widmung als: beschränkt öffentlicher-Weg
Flur-Nr.: 692, Gemarkung Ludwigschorgast
Anfangspunkt: südwestlichen Grundstücksecke des Grundstücks Flur-Nr. 704/7
Endpunkt: Einmündung in die Ortsstraße Hinterer Bühl an der südöstlichen Grundstücksecke der Flur-Nr. 692/5 (am Wendehammer)
 Die Länge des Weges beträgt 0,059 km.

Bezeichnung: Fußweg zwischen den Ortsstraßen Am Bühl und Hinterer Bühl
Widmung als: beschränkt öffentlicher-Weg
Flur-Nr.: 692, Gemarkung Ludwigschorgast
Anfangspunkt: Endpunkt der Ortsstraße Am Bühl an der Südöstlichen Ecke des Grundstücks Flur-Nr. 688/8
Endpunkt: Einmündung in die Ortsstraße Hinterer Bühl an der südwestlichen Grundstücksecke der Flur-Nr. 692/4 (am Wendehammer)
 Die Länge des Weges beträgt 0,058 km.

Die Straßenbaulast für die Ortstraße und die beschränkt-öffentlichen Wege übernimmt gemäß Art. 47 Abs. 1 und Art. 54a Abs. 1 BayStrWG der Markt Ludwigschorgast.

Die Widmungsverfügungen werden am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt wirksam.

Die Widmungsverfügungen sowie das Bestandsverzeichnis können während der allgemeinen Dienstzeiten in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Untersteinach, Bauamt, Stadtsteinacher Str. 17, 95369 Untersteinach, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (**Markt Ludwigschorgast**) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Ludwigschorgast, 10. Februar 2023
Markt Ludwigschorgast
 Leithner-Bisani
 Erste Bürgermeisterin

PROBLEM-ABFÄLLE

A	Alleskleber, Abbeizer, Abflussreiniger, Amalgam, Autobatterien, Ammoniak
B	Batterien aller Art, Backofenreiniger, Bleichmittel, Bremsflüssigkeiten
C	Chemikalien, Chloroform
D	Desinfektionsmittel, DDT, Durchgasungsmittel
E	Entkalker, Entfroster, Entwickler, Energiesparlampen
F	Farben/Lacke, Farbverdünner, Fette/Öle, Fleckentferner, Fieberthermometer, Frostschutzmittel, Fotochemikalien, Fixierbäder
G	Glycerin, Gifte, Gelbspritzmittel, Giftgetreide
H	Holzschutzmittel, Halogenlampen, Hartspiritus
I/J	Imprägniermittel, Insektizide, Jodverbindungen
K	Kleber, Kondensatoren, Kunstharze, Knopfzellen, Kaltreiniger, Kalkentferner
L	Laugen, Leuchtstoffröhren, Lösungsmittel (wie Aceton, Waschbenzin, Pinselreiniger etc.), Lacke, Leim, Laborchemikalien
M	Medikamente, Mineralöle, mineralöhlhaltige Rückstände, Mineralfarben, Möbelpflegemittel, Montageschaumdosen
N	Nitroverdünnung, Natronlauge, Nitritpökelsalz, Neonröhren
O	Ölfilter, Oleum, Obstbaumkarbolium
P	Photochemikalien, Paraffinöle, PCB, Pestizide, Pflanzenbehandlungsmittel, Pinselreiniger, PU-Schaumdosen
Q	Quecksilberthermometer, Quecksilberdampf lampen
R	Reinigungsmittel, Rohrreiniger, Rostschutzmittel, Rostumwandler
S	Sanitärreiniger, Säuren, Spraydosen, Schädlingsbekämpfungsmittel, Schmieröle, Salben, Saatbeizmittel, Spiritus
T	Tabletten, Tropfen, Terpentin(ersatz), Tri
U	Unkrautmittel, Universalabbeizmittel
V	Verdünner, Vitriolöl
W	Waschbenzin, Warnfarbe, Wasserstoffperoxid
X-Z	Zementfarbe, Zinksalbe, Zweikomponentenkleber



Wenn Sie auf einem Behälter eines dieser oben abgebildeten Symbole finden, enthält er gefährliche Substanzen, die in jedem Fall als Problemmüll behandelt werden müssen.

Autobatterien:

Beim Neukauf einer Ersatzbatterie die Altbatterie mit abgeben; ansonsten muss man 7,50 € Pfand hinterlegen

Sonstige Batterien:

Kostenlos in jeder Batterie-Verkaufsstelle abgeben

Altöl (Pkw):

Kostenlos dort abgeben, wo es gekauft wurde; Quittung aufheben

PU-Dosen/Montageschaumdosen:

Einzeldosen können im Baumarkt oder bei der kommunalen Schadstoffsammlung kostenfrei abgegeben werden. Kostenloser Abholservice für Kartons.

Infos zum Nulltarif bei der Firma PDR in Thurnau 0800 / 783 67 36

Wohin mit Problemabfällen?

- stationäre Sammelstellen des Landkreises im Industriegebiet „Am Goldenen Feld“ in Kulmbach, direkt LINKS NEBEN der Müllverladestation, auf dem Gelände der Fa. Drechsler Umweltschutz KG, Von-Linde-Str. 17, Kulmbach; geöffnet jeden 1. Samstag im Monat von 09.00 – 12.00 Uhr.
- ca. 60 mobile Sammelstellen: Termine bitte bei der Hotline erfragen! (Tel.: 09221 / 707 – 100)

Termine mobile Problemmüllsammmlung für Haushalte im Jahr 2023

Datum	Zeit	Standort	Standplatz	Gemeinde
22.03.2023	15.00 - 15.30	Mannsflur	Bushaltestelle am Dorfteich	Marktleugast
	16.00 - 16.30	Zettlitz / Rugendorf	Gasthaus Weisath	Rugendorf
	17.00 - 17.30	Kirchleus	Schulbushaltestelle	Kulmbach
	18.00 - 19.00	Mainleus	Sommerhalle	Mainleus
05.04.2023	15.00 - 16.00	Treggast	Parkplatz Badeseen, Lindauer Str.	Treggast
	16.30 - 17.30	Guttenberg	Bolzplatz	Guttenberg
	18.00 - 19.00	Grafengehaig	Frankenwaldhalle	Grafengehaig
19.04.2023	15.00 - 16.00	Stadtsteinach	altes Feuerwehrhaus, Knollenstraße	Stadtsteinach
	16.20 - 17.20	Untersteinach	Bauhof	Untersteinach
	18.00 - 19.00	Thurnau	Wanderparkplatz in der Jägerstraße	Thurnau

Datum	Zeit	Standort	Standplatz	Gemeinde
03.05.2023	15.00 - 15.45	Ködnitz	Parkplatz Sportplatz	Ködnitz
	16.15 - 16.45	Schlömen	Parkplatz ggü. Gartenbaufirma an der St 2183 Richtung Trebgast	Neuenmarkt
	17.15 - 18.00	Wirsberg	Bushaltestelle Herbert-Kneitz-Straße	Wirsberg
	18.30 - 19.00	Schwarzach	Mehrzweckhalle / Feuerwehrhaus	Mainleus
17.05.2023	15.00 - 15.30	Presseck	Schützenhausplatz	Presseck
	16.00 - 17.30	Kupferberg	Gaststätte Michel	Kupferberg
	18.00 - 19.00	Marktschorgast	Parkplatz Kindertagesstätte	Marktschorgast
31.05.2023	15.00 - 15.30	Limmersdorf	Raiffeisenplatz	Thurnau
	16.00 - 17.00	Neudrossenfeld	Parkplatz Ausstellungshalle	Neudrossenfeld
	17.30 - 18.00	Lanzendorf	Feuerwehrhaus (Bahnhofstr. 2 A)	Himmelkron
	18.30 - 19.00	Kauerndorf	Containerstandort, Dorfstraße	Ködnitz
14.06.2023	15.00 - 16.00	Himmelkron	Feuerwehrhaus (Industriestr. 3)	Himmelkron
	16.30 - 17.30	Marktleugast	Dreifachturnhalle	Marktleugast
	18.00 - 19.00	Rugendorf	Feuerwehrhaus	Rugendorf
28.06.2023	15.00 - 15.30	Alladorf	Feuerwehrhaus	Thurnau
	16.00 - 17.00	Wonsees	Schulbuswendeplatz	Wonsees
	17.30 - 18.00	Welschenkahl	Schulbushaltestelle Ortsmitte	Kasendorf
	18.30 - 19.00	Hornungsreuth	Feuerwehrhaus	Neudrossenfeld
12.07.2023	15.00 - 16.00	Ludwigschorgast	Bauhof	Ludwigschorgast
	16.30 - 17.00	Schmeilsdorf	Raiffeisenlagerhaus	Mainleus
	17.30 - 18.00	Döllnitz	Dorfhaus, Dorfplatz 5	Kasendorf
	18.30 - 19.00	Hutschdorf	Dorfplatz	Thurnau
26.07.2023	15.00 - 15.30	Wartenfels	Wendeplatz Ortsmitte	Presseck
	16.00 - 17.00	Stadtsteinach	altes Feuerwehrhaus, Knollenstraße	Stadtsteinach
	17.30 - 18.00	Tannenwirthaus	Parkplatz Kirche	Marktleugast
	18.30 - 19.00	Feuln	Dorfplatz / Ortsmitte	Trebgast
09.08.2023	15.00 - 15.45	Hegnabrunn	Dorffestplatz, Königsberger Str.	Neuenmarkt
	16.15 - 16.45	Gössenreuth	Feuerwehrhaus	Himmelkron
	17.15 - 17.45	Waldau	Bereich Zoltmühlweg / Hauptstraße	Neudrossenfeld
	18.15 - 19.00	Wirsberg	Bushaltestelle Herbert-Kneitz-Straße	Wirsberg
23.08.2023	15.00 - 15.30	See	Dorfplatz	Neuenmarkt
	16.00 - 16.30	Rothwind	Parkplatz vor dem Kriegerdenkmal	Mainleus
	17.10 - 17.40	Schirradorf	Dorfplatz	Wonsees
	18.00 - 19.00	Kasendorf	Betriebsgelände Maja	Kasendorf
06.09.2023	15.00 - 15.30	Neuenreuth	Feuerwehrhaus	Neudrossenfeld
	16.00 - 16.30	Harsdorf	Dorfplatz / Schulbushaltestelle	Harsdorf
	17.15 - 17.45	Neuensorg	früherer Schulhof	Marktleugast
	18.15 - 19.00	Presseck	Schützenhausplatz	Presseck
20.09.2023	15.00 - 16.00	Mainleus	Sommerhalle	Mainleus
	16.30 - 17.30	Himmelkron	Feuerwehrhaus (Industriestr. 3)	Himmelkron
	18.00 - 19.00	Marktschorgast	Parkplatz Kindertagesstätte	Marktschorgast
04.10.2023	15.00 - 15.30	Unterzaubach	Parkplatz Landjugendheim	Stadtsteinach
	16.00 - 16.30	Eppenreuth	Bushaltestelle Kindergarten	Grafengehaig
	17.00 - 17.30	Marienweiher	Parkplatz Richtung Steinbach	Marktleugast
	18.00 - 19.00	Untersteinach	Bauhof	Untersteinach
18.10.2023	15.00 - 15.30	Großenhül	Dorfplatz	Wonsees
	16.00 - 16.30	Berndorf	Feuerwehrhaus	Thurnau
	17.00 - 17.30	Rohr	alte B 85	Neudrossenfeld
	18.00 - 19.00	Trebgast	Parkplatz Badesee, Lindauer Straße	Trebgast